

HRRS-Nummer: HRRS 2019 Nr. 1098

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2019 Nr. 1098, Rn. X

**BGH 5 StR 222/19 - Urteil vom 25. September 2019 (LG Berlin)**

**Niedriger Beweggrund bei Tötung zur Wiederherstellung der Familienehre (objektive und subjektive Voraussetzungen; Prüfungsreihenfolge; Maßgeblichkeit der inländischen Rechtsgemeinschaft; Gesamtwürdigung; Beherrschbarkeit und Steuerbarkeit von Trieben und Gefühlsregungen; sog. Blutrache).**

**§ 211 StGB**

**Leitsätze des Bearbeiters**

1. Im Rahmen der Prüfung eines niedrigen Beweggrundes im Sinne des § 211 StGB ist das in Rede stehende Tötungsmotiv an den Maßstäben der hiesigen Rechtsgemeinschaft zu messen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Tötung zur „Wiederherstellung der Familienehre“ (hier aufgrund eines lediglich eingebildeten „Fremdgehens“ der verheirateten Tochter) regelmäßig objektiv als niedrig anzusehen.

2. In subjektiver Hinsicht muss hinzukommen, dass der Täter die Umstände, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufgenommen hat und, soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, diese gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern kann. Dies ist nicht der Fall, wenn der Täter außer Stande ist, sich von seinen gefühlsmäßigen und triebhaften Regungen freizumachen. Ob diese subjektiven Voraussetzungen gegeben sind, kann aber nicht beurteilt werden, ohne dass zuvor geklärt und dargelegt worden ist, welche Motivation der Tat zugrunde lag und ob diese Motivation - nach der erforderlichen Gesamtwürdigung - als niedrig einzustufen ist.

**Entscheidungstenor**

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 5. Dezember 2018 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben; hiervon ausgenommen sind die Feststellungen zum Geschehensablauf der Tat und zum Tötungsvorsatz, die aufrechterhalten bleiben.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts zurückverwiesen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Die vom Generalbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft, die mit der Sachrüge die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Mordes erstrebt, hat weitgehend Erfolg. 1

1. Das Landgericht hat festgestellt: 2

Der im Zeitpunkt der Hauptverhandlung 75-jährige, in einem Dorf im Nordosten der Türkei geborene und aufgewachsene Angeklagte lebt seit 1972 in Deutschland; er ist nicht vorbestraft. Die 48 Jahre alte Geschädigte ist eines von sechs gemeinsamen Kindern des Angeklagten und seiner Ehefrau. Mit ihrer Familie bewohnen sowohl sie als auch ein Sohn des Angeklagten Wohnungen in demselben Mietshaus in , in dem auch der Angeklagte und seine Ehefrau wohnen. 3

Der nach einem Arbeitsunfall im Jahr 1996 berentete, stark schwerhörige und deshalb auch innerhalb seiner Familie zunehmend isolierte Angeklagte pflegte mit seiner Familie zwar einen westlichen Lebensstil, bewegte sich jedoch nahezu ausschließlich unter Landsleuten, spricht bis heute kaum Deutsch und ist in seinen Moralvorstellungen dem traditionellen und patriarchalischen System seiner Herkunftsregion verbunden geblieben. Zwar bestehen bei ihm keine Anhaltspunkte für eine krankhafte seelische Störung. Er entwickelte aber etwa seit Februar 2018 ein wahnhaftparanoides Syndrom, das sich ausschließlich auf das Verhalten der später Geschädigten bezog und einer 4

schweren anderen seelischen Abartigkeit zuzuordnen ist.

Nachdem der Angeklagte Mitte Februar 2018 zufällig gesehen hatte, wie sich die später Geschädigte - was er 5  
unschicklich fand - vor der Schule ihrer siebenjährigen Tochter mit Vätern von Mitschülerinnen und -schülern  
unterhielt, wuchs bei ihm die wahnhafte Vorstellung, dass seine verheiratete Tochter „fremdgehen“ könnte. Dieser  
Gedanke ließ ihn nicht mehr los und er begann, sie zu beobachten. Durch wahnhaft interpretierte Wahrnehmungen  
fühlte er sich in seinen Vorstellungen bestätigt. Seine von ihm zur Rede gestellte Tochter und sein türkischer  
Schwiegersohn verbat sich seine Einmischung; sie nahmen, wie auch der Rest seiner Familie, seine Vorhaltungen  
nicht ernst. Die mit seinen eigenen Moralvorstellungen nicht vereinbare Reaktion seines Schwiegersohnes  
veranlasste den Angeklagten zu der wahnhaften Annahme, dass der Ehemann seiner Tochter nicht nur Kenntnis von  
deren unsittlicher Betätigung habe, sondern ihr Zuhälter sei.

Nachdem der Angeklagte am Morgen des 17. April 2018 beobachtet hatte, wie seine Tochter in Begleitung zweier 6  
Männer zur U-Bahn ging, beschloss er, sie an ihrem Arbeitsplatz, einem Geschäft im Einkaufszentrum, aufzusuchen  
und nochmals wegen ihres aus seiner Sicht unsittlichen Verhaltens zur Rede zu stellen. Dabei führte er „auch an  
diesem Tag“ ein Küchenmesser mit einer etwa 12 cm langen, spitz zulaufenden Klinge in einer Jackeninnentasche mit  
sich.

Als der Angeklagte seine Tochter in dem Laden abermals wegen ihres von ihm gewählten Fremdgehens zur Rede 7  
stellte, beschimpfte sie ihren Vater möglicherweise unter anderem mit den Worten: „Ich scheiß‘ dir in den Mund“;  
möglicherweise wählte der Angeklagte auch nur, eine derartige Äußerung zu hören. Er war erbost über diese  
Herabwürdigung und beschloss spätestens jetzt, seine Tochter zu töten, um die durch deren gewähltes Fremdgehen  
verletzte Ehre seiner Familie wiederherzustellen. Der Angeklagte zog das Messer und griff damit seine Tochter an, die  
infolgedessen eine quer über den vorderen Hals verlaufende Schnittverletzung erlitt. Die Geschädigte verließ laut um  
Hilfe rufend das Geschäft und bewegte sich rückwärtslaufend auf die gegenüberliegende Seite der Ladenpassage,  
wobei sie von dem Angeklagten verfolgt wurde. In Tötungsabsicht stach er mehrfach mit dem Messer in Richtung  
ihres Bauches und traf sie mit einem Stich. Passanten gelang es, den Angeklagten zu entwaffnen und festzuhalten.  
Während eine Zeugin versuchte, die heftige Blutung der Geschädigten aus der Bauchwunde zu stillen, beschimpfte  
der Angeklagte seine Tochter lautstark in türkischer Sprache als „Hure“ und „Schlampe“.

Durch den Stich in den Bauch wurden die Bauchhöhle der Geschädigten eröffnet und die Leber verletzt. Aufgrund 8  
dessen bestand konkrete Lebensgefahr. Mittlerweile sind die Verletzungen verheilt. Die Geschädigte hat ihrem Vater  
verziehen und kein Interesse an der Strafverfolgung.

Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte bei der Tatbegehung in seiner Steuerungsfähigkeit 9  
aufgrund eines wahnhaftparanoiden Syndroms im Zusammenwirken mit der tatsächlichen oder gewählten Beleidigung  
durch seine Tochter erheblich eingeschränkt war. Die wahnhafte Symptomatik des Angeklagten hat sich inzwischen  
zurückgebildet.

2. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet. Der Schuldspruch wegen versuchten Totschlags hält 10  
revisionsgerichtlicher Prüfung nicht stand. Zwar ist die Ablehnung des Mordmerkmals der Heimtücke rechtsfehlerfrei,  
da das Landgericht zum objektiven Geschehen in dem Geschäft keine Feststellungen zu treffen vermochte. In  
rechtsfehlerhafter Weise hat das Landgericht aber das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe in subjektiver  
Hinsicht verneint, ohne zuvor dessen objektive Voraussetzungen zu prüfen.

a) Die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe der Tat „niedrig“ sind, also nach allgemeiner sittlicher Wertung auf 11  
tiefster Stufe stehen, mithin in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag als verwerflich und deshalb  
als besonders verachtenswert erscheinen, hat - was das Landgericht im Ansatz nicht verkannt hat - aufgrund einer  
Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen  
(st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2005 - 1 StR 195/05, NStZ 2006, 284, 285; Beschluss vom 10. Januar  
2006 - 5 StR 341/05, NJW 2006, 1008, 1011). In subjektiver Hinsicht muss hinzukommen, dass der Täter die  
Umstände, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins  
Bewusstsein aufgenommen hat und, soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, diese  
gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern kann. Dies ist nicht der Fall, wenn der Täter außer Stande ist, sich  
von seinen gefühlsmäßigen und triebhaften Regungen freizumachen (BGH, Urteil vom 22. März 2017 - 2 StR 656/13,  
NStZ 2018, 527). Ob diese subjektiven Voraussetzungen gegeben sind, kann aber nicht beurteilt werden, ohne dass  
zuvor geklärt und dargelegt worden ist, welche Motivation der Tat zugrunde lag und ob diese Motivation - nach der  
erforderlichen Gesamtwürdigung - als niedrig einzustufen ist (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2000 - 2 StR 96/00, NStZ  
2001, 87).

b) Nach diesen Maßstäben sind die Ausführungen des Landgerichts zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe 12  
lückenhaft. Denn das Landgericht hat die subjektiven Voraussetzungen einer Tötung aus niedrigen Beweggründen  
verneint, ohne zuvor die Tatmotive in objektiver Hinsicht einer Wertung nach den oben genannten Maßstäben zu

unterziehen (UA S. 20 f.).

In seiner rechtlichen Würdigung beschränkt sich das Landgericht auf die Erwägung, dass der Angeklagte zur Tatzeit an einer von ihm nicht zu vertretenden wahnhaftparanoiden Störung seiner Persönlichkeit gelitten habe, die „auch sein patriarchalisches Wertesystem erfasst und erschüttert“ habe. Vor diesem Hintergrund sei die Annahme begründet, dass der Angeklagte nicht in der Lage gewesen sei, die Umstände, die die Niedrigkeit seiner „Beweggründe“ ausmachten, in sein Bewusstsein aufzunehmen und seine gefühlsmäßigen und triebhaften Regungen entsprechend zu beherrschen und willensmäßig zu steuern. 13

Diese Ausführungen könnten sich auf den Beweggrund des Angeklagten beziehen, die durch das gewählte Fremdgehen seiner Tochter vermeintlich verletzte „Familienehre“ wiederherzustellen (UA S. 7, 18). Dem für die Feststellung seiner erheblich eingeschränkten Schuldfähigkeit mitbestimmenden Umstand, dass der Angeklagte vor der Tat eine tatsächliche oder gewählte Beleidigung seitens seiner Tochter hinnehmen musste (UA S. 18), hat das Landgericht insoweit keine ersichtliche Bedeutung beigemessen. 14

Das damit festgestellte Tötungsmotiv der Wiederherstellung der Familienehre wäre an den Maßstäben der hiesigen Rechtsgemeinschaft zu messen und - vorbehaltlich der erforderlichen, hier nicht erfolgten Gesamtwürdigung - grundsätzlich objektiv als niedrig anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Februar 2002 - 5 StR 538/01, NStZ 2002, 369; Beschluss vom 10. Januar 2006 - 5 StR 341/05, NJW 2006, 1008, 1011). Nur ausnahmsweise, wenn dem Täter in subjektiver Hinsicht bei der Tat die Umstände nicht bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, oder wenn es ihm nicht möglich war, seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern, kann dann statt einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen lediglich eine Verurteilung wegen Totschlags in Betracht kommen (BGH, Urteile vom 7. Oktober 1994 - 2 StR 319/94, NStZ 1995, 79; vom 20. Februar 2002, aaO). 15

3. Die Aufhebung der Verurteilung wegen versuchten Totschlags erfasst auch die - an sich rechtsfehlerfreie - Verurteilung wegen Tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung. 16

Die den bisherigen Schuldspruch wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung tragenden Feststellungen sind rechtsfehlerfrei und können daher bestehen bleiben. Mit dem Schuldspruch und dem Strafausspruch aufzuheben sind daher lediglich die Feststellungen zum Motiv und - wegen des Zusammenhangs - auch diejenigen zur Schuldfähigkeit. 17

4. Der Senat weist auf Folgendes hin: 18

Sollte das neue Tatgericht wiederum feststellen, dass der Angeklagte die Tat unter dem Einfluss eines wahnhaftparanoiden Syndroms begangen hat und beherrschender Beweggrund die Wiederherstellung der vermeintlich verletzen Familienehre war, wird es stärker als bisher deutlich zu machen haben, in welcher Weise sich die wahnhaftparanoide Störung des Angeklagten ausgewirkt hat. Dabei würde es nicht ausreichen, dass sich die Störung in der unzutreffenden Annahme des Fremdgehens seiner Tochter erschöpft. Vielmehr wäre erforderlich, dass sie seine Fähigkeit beeinträchtigt hat, die Umstände, die gegebenenfalls die Niedrigkeit seines Beweggrundes (Wiederherstellung der Familienehre) ausmachen, in ihrer Bedeutung zu erkennen. 19